

Ausführungsgrundsätze (Execution Principles)

1. Zweck

Das folgende Dokument enthält die Ausführungsgrundsätze des Geschäftsbereichs Structured Solutions (SSOL) der Bank Vontobel Europe AG, Niederlassung Frankfurt (im Folgenden auch „Vontobel“ oder „wir“ genannt).

Gemäß Art. 27 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) sind Wertpapierfirmen verpflichtet, angemessene Vorkehrungen und Verfahren für die Auftragsausführung festzulegen, um bei der Ausführung von Kundenaufträgen das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Diese Ausführungsgrundsätze beschreiben die Maßnahmen und Verfahren, die Vontobel zu diesem Zweck eingerichtet hat. Sie informieren insbesondere über die maßgeblichen Faktoren für die Ausführung von Kundenaufträgen, über die Ausführung in verbrieften Derivaten der Vontobel-Gruppe sowie über die Weiterleitung von Aufträgen in anderen Finanzinstrumenten.

Die Ausführungsgrundsätze sind darauf ausgerichtet, im Regelfall auf konsistenter Grundlage das bestmögliche Ergebnis für Kunden zu erzielen. Entscheidend ist dabei das angewendete Verfahren und nicht, ob im Einzelfall rückblickend ein noch besseres Ergebnis an einem anderen Ausführungsweg erreichbar gewesen wäre.

2. Anwendungsbereich

Die Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung gilt für die Ausführung von Aufträgen von Privatkunden und professionellen Kunden im Sinne der jeweils anwendbaren wertpapieraufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Im Geschäftsbereich SSOL (Structured Solutions) erhält Vontobel überwiegend Aufträge von anderen Finanzinstituten im Sinne des Kreditwesengesetzes, Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder Versicherungen, die regelmäßig als Geeignete Gegenparteien einzustufen sind. Gegenüber geeigneten Gegenparteien gilt die Pflicht zur bestmöglichen Ausführung nach Art. 30 Abs. 1 MiFID II grundsätzlich nicht.

Die von Geeigneten Gegenparteien erteilten Aufträge können jedoch unterschiedliche Hintergründe haben. Sie können insbesondere von anderen Institutionen, Kapitalverwaltungsgesellschaften, institutionellen Anlegern oder der geeigneten Gegenpartei selbst stammen. In Einzelfällen sind auch Aufträge professioneller Kunden denkbar, etwa wenn eine Gegenpartei auf Antrag als professioneller Kunde behandelt wird.

Soweit die Grundsätze der bestmöglichen Ausführung anwendbar sind oder Vontobel sich im jeweiligen Geschäftsmodell an diesen Grundsätzen orientiert, beachtet Vontobel bei

der Ausführung von Finanzkommissionsgeschäften, bei Eigenausführungen sowie bei der Vermittlung von Aufträgen in Finanzinstrumenten die nachstehenden Regelungen.

3. Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung

Im Rahmen der allgemeinen Pflicht zur Wahrung der Kundeninteressen hat Vontobel Vorkehrungen getroffen, damit bei der Ausführung von Kundenaufträgen das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt wird.

Das bestmögliche Ergebnis bestimmt sich insbesondere nach den folgenden Ausführungsfaktoren:

- Preis des Finanzinstruments
- mit der Ausführung verbundene Kosten
- Geschwindigkeit der Ausführung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung
- Umfang und Art des Auftrags
- sonstige für die Auftragsausführung relevante Umstände

Für Privatkunden ist grundsätzlich das Gesamtentgelt maßgeblich. Dieses setzt sich aus dem Preis des Finanzinstruments und sämtlichen unmittelbar mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten zusammen. Andere Faktoren können berücksichtigt werden, wenn sie nach Art, Umfang oder Marktumfeld des Auftrags für die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses relevant sind.

Die relative Bedeutung der Ausführungsfaktoren richtet sich nach den Eigenschaften des jeweiligen Finanzinstruments, der Kundenkategorie, der Marktliquidität, der Verfügbarkeit geeigneter Ausführungswege sowie den sonstigen Umständen des Einzelfalls.

4. Eigenhandel und systematische Internalisierung bei verbrieften Derivaten

Vontobel hat sich freiwillig dem Regime und den Regeln für die systematische Internalisierung angeschlossen und ist seit dem 3. Januar 2018 als Systematischer Internalisierer in der Anlageklasse „Verbrieftes Derivate“ tätig.

Vontobel führt Aufträge zur Ausführung von Transaktionen in verbrieften Derivaten, die von verbundenen Unternehmen ausgegeben wurden und an einer Börse im Europäischen Wirtschaftsraum gehandelt werden („managed securities“), als Gegenpartei im Rahmen ihrer Handelstätigkeit als Principal aus.

Vontobel führt auch Aufträge in verbrieften Derivaten der Vontobel-Gruppe, die nicht vom Regime der systematischen Internalisierung erfasst sind, als Principal aus oder leitet solche Aufträge zur Ausführung an die Bank Vontobel AG weiter. Ein von einem Kunden erteilter Auftrag zur Ausführung einer Transaktion in verbrieften Derivaten der Vontobel-Gruppe mit Vontobel als Systematischem Internalisierer gilt als Zustimmung des Kunden zur Ausführung des Auftrags außerhalb eines Handelsplatzes.

Bei außerbörslichen Ausführungen stellt Vontobel sicher, dass die dem Kunden angebotenen Preise marktgerecht sind. Die Preisermittlung erfolgt unter Berücksichtigung verfügbarer Marktinformationen, geeigneter Vergleichsdaten, des Preises ähnlicher oder zugrunde liegender Finanzinstrumente sowie interner Bewertungsmodelle, soweit Marktpreise oder Vergleichsdaten nicht verlässlich verfügbar sind.

Vontobel verfügt über organisatorische Maßnahmen zur Identifizierung, Vermeidung und Steuerung möglicher Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausführung von Kundenaufträgen, insbesondere bei Ausführungen über Vontobel selbst oder über verbundene Unternehmen.

Weitere Informationen über die systematische Internalisierung und deren Grundsätze finden Sie auf der Vontobel-Website unter: <https://www.vontobel.com/en-de/legal-notice/mifid/>.

5. Weiterleitung von Aufträgen in anderen Finanzinstrumenten

Um für den Kunden das bestmögliche Ergebnis bei der Weiterleitung von Aufträgen sicherzustellen, hat Vontobel für Aufträge in anderen Finanzinstrumenten die Bank Vontobel AG als ausführende Stelle ausgewählt.

Aufträge für den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten werden von dem ausgewählten Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß dessen Vorkehrungen zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses ausgeführt.

Vontobel berücksichtigt bei der Auswahl und Überprüfung der ausführenden Stelle insbesondere deren Ausführungsqualität, Preis- und Kostenstruktur, Ausführungs- und Abwicklungswahrscheinlichkeit, Marktanbindung, operationelle Zuverlässigkeit sowie die Angemessenheit der bestehenden Best-Execution-Vorkehrungen.

Die Best Execution and Order Handling Policy der Bank Vontobel AG ist unter <https://www.vontobel.com/en-ch/legal-notice/mifid/> abrufbar.

6. Priorität von Anweisungen bei der Ausführung von Kundenaufträgen

Weisungen des Kunden bezüglich der Ausführung seines Auftrags haben stets Vorrang vor diesen Ausführungsgrundsätzen. Vontobel wird solchen Weisungen im erforderlichen Umfang folgen und gegebenenfalls dem mit der Ausführung oder Weiterleitung beauftragten Wertpapierdienstleistungsunternehmen entsprechende Weisungen erteilen.

Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Vontobel bei weisungsgemäßer Ausführung eines Kundenauftrags die Verpflichtung zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses nur in dem Umfang erfüllt, in dem der Auftrag von der Kundenweisung erfasst ist.

Bezieht sich eine Kundenweisung nur auf einzelne Aspekte eines Auftrags, werden die übrigen Aspekte des Auftrags gemäß diesen Ausführungsgrundsätzen behandelt.

7. Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Vontobel überprüft diese Ausführungsgrundsätze mindestens jährlich sowie anlassbezogen. Eine anlassbezogene Überprüfung erfolgt insbesondere, wenn Hinweise darauf bestehen, dass wesentliche Kriterien, die der Auswahl eines Ausführungswegs oder eines ausgewählten Wertpapierdienstleistungsunternehmens zugrunde liegen, nicht mehr zutreffen. Die Überprüfung umfasst insbesondere die Angemessenheit und Wirksamkeit der bestehenden Ausführungsregelungen, die Qualität der Ausführung, die fortbestehende Eignung der ausgewählten Ausführungswege und Wertpapierdienstleistungsunternehmen sowie etwaige Änderungen der Marktstruktur oder der regulatorischen Anforderungen. Wesentliche Änderungen dieser Ausführungsgrundsätze werden den betroffenen Kunden in geeigneter Weise mitgeteilt oder zugänglich gemacht.